



Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Wichtige Informationen vom Ministerium für Gesundheit und Pflege für Menschen mit Behinderung

Wegen Corona gibt es neue Regeln für Menschen mit Behinderung.

Corona ist eine Atem-Wegs-Krankheit.

Eine Atem-Wegs-Krankheit ist zum Beispiel Schnupfen oder Husten.

Corona ist eine neue Art von Grippe.

Das Fach-Wort für die Krankheit ist COVID-19

Immer mehr Menschen bekommen die Krankheit Corona.

Es sind schon Menschen an der Krankheit gestorben.

Und Corona ist zu einer Pandemie geworden.

Pandemie heißt:

Die Krankheit gibt es fast in allen Ländern auf der Welt.

Und die Krankheit verbreitet sich sehr schnell.

Corona ist sehr ansteckend.

Das heißt:

Jeder Mensch kann sich leicht anstecken.

Deshalb gibt es immer mehr Menschen, die Corona haben.

Das ist sehr gefährlich.

Weil es im Moment keine Medizin gegen Corona gibt.

Und auch noch keine Impfung.

Deshalb muss Bayern alle Menschen besonders gut schützen.





Und deshalb gibt es auch neue Regeln für Menschen mit Behinderung.

Diese Regeln gelten für:

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Förder-Stätten für Menschen mit Behinderung
In einer Förder-Stätte bekommen Menschen mit Behinderung Hilfe.

Gemeint sind damit Menschen,
die nicht in einer Werkstätte arbeiten können.
Weil ihre Behinderung sehr schwer ist.



- Früh-Förder-Stellen

In einer Früh-Förder-Stelle bekommen Kinder
mit Behinderung Hilfe.

Und zwar sehr kleine Kinder.

Sie sind nicht älter als 6 Jahre.

Man nennt die Hilfe für die Kinder Therapie.

Und die Angestellten von der Früh-Förder-Stelle
nennt man Therapeutinnen oder Therapeuten.



- Berufs-Bildungs-Werke

Dort werden Menschen auf die Arbeit vorbereitet.

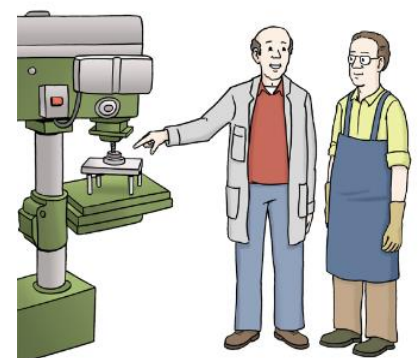
- Und Berufs-Förderungs-Werke

Dort werden Menschen auf den 1. Arbeits-Markt
vorbereitet.

Gemeint sind zum Beispiel Menschen mit
Behinderung.

Am 1. Arbeits-Markt arbeiten vor allem

Menschen ohne Behinderung.



Diese Regeln gelten vom 19. April 2020 bis zum 3. Mai 2020.



Jetzt werden die Regeln genauer erklärt:

Regeln für Werkstätten und Förder-Stätten

Menschen mit Behinderung dürfen Werkstätten und Förder-Stätten nicht betreten.

Das heißt:

Sie dürfen im Moment nicht arbeiten.

Und müssen daheim bleiben.

Es gibt aber 3 Ausnahmen:

- Sind Wohn-Heim und Werkstätte im gleichen Haus?

Dann dürfen Menschen mit Behinderung das Haus betreten.

Das Gleiche gilt auch für die Förder-Stätte.

- Arbeiten Menschen mit Behinderung in einer Werkstätte?

Und haben diese Menschen einen Arbeits-Vertrag für den 1. Arbeits-Markt?

Aber haben keinen Werkstätten-Status?

Dann dürfen diese Menschen weiter in der Werkstätte arbeiten.

Werkstätten-Status heißt:

Jemand schafft die Arbeit auf dem 1. Arbeits-Markt nicht.

Und arbeitet deswegen in einer Werkstätte.

- Arbeiten Menschen mit Behinderung in einer Werkstätte?

Und arbeiten diese Menschen auf einem Außen-Arbeits-Platz von der Werkstätte?

Dann dürfen diese Menschen weiter auf dem Außen-Arbeits-Platz arbeiten.

Außen-Arbeits-Platz heißt:

Man arbeitet nicht direkt in der Werkstätte.





Sondern zum Beispiel bei einer Firma.

Die Firma hat mit der Werkstätte ausgemacht:

Dass die Werkstätte der Firma Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schicken soll.

Weil die Firma mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter braucht.

Menschen mit Behinderung dürfen weiter auf einem Außen-Arbeits-Platz arbeiten.

Das gilt aber nur:

Wenn diese Menschen nicht in einem Wohn-Heim wohnen.

Regeln für Früh-Förder-Stätten

Kinder mit Behinderung dürfen die Früh-Förder-Stätten nicht betreten.

Und ihre Familien auch nicht.

Die Therapeutinnen und Therapeuten dürfen auch das nicht:

Zu den Kindern nach Hause kommen.

Oder zu den Kindern in die Kinder-Tages-Stätte kommen.

Im Moment ist Therapie mit persönlichem Kontakt verboten.

Das heißt:

Die Therapeutinnen und Therapeuten dürfen die Kinder nicht treffen.

Aber:

Therapie am Telefon ist erlaubt.

Oder Therapie am Computer.

Das gilt auch für die Beratung von den Familien.

Beratung mit persönlichem Kontakt ist verboten.





Aber:

Beratung am Telefon ist erlaubt.

Oder Beratung am Computer.



Manchmal arbeiten die Früh-Förder-Stätten

auch mit anderen Therapeutinnen und Therapeuten zusammen.

Diese Therapeutinnen und Therapeuten sind nicht bei
den Früh-Förder-Stätten angestellt.

Sondern machen ihre Therapie woanders.

Sie machen aber Therapie mit den Kindern von den
Früh-Förder-Stätten.

Diese Therapie ist im Moment auch nicht erlaubt.

Es gibt eine Ausnahme von der Regel:

Wenn die Therapie wichtig für die Gesundheit von den Kindern ist.

Oder wenn die Therapie sogar wichtig dafür ist,
dass die Kinder überleben.

Dann darf man die Therapie weiter machen.

Alle müssen dann gut miteinander sprechen:

- die Eltern von den Kindern
- die Angestellten von der Früh-Förder-Stätte
- die Chefs von der Früh-Förder-Stätte

Damit es keine Pause von der Therapie gibt.

Und die Kinder gesund bleiben.

Notfall-Betreuung

Es soll eine Notfall-Betreuung geben.



Dort können Menschen mit Behinderung am Tag betreut werden.

Aber nur, wenn:

- der Mensch mit Behinderung noch nicht 18 Jahre alt ist.
Und noch bei den Eltern wohnt.
Und die Eltern die Hilfe nicht übernehmen können.
Weil sie in wichtigen Berufen arbeiten.
Ein wichtiger Beruf ist zum Beispiel
Ärztin oder Arzt im Kranken-Haus.
- der Mensch mit Behinderung seit 2 Wochen keinen Kontakt
zu einem Corona-Kranken hatte.
- der Mensch mit Behinderung selbst
keine Krankheits-Symptome für Corona hat.
Krankheits-Symptome sind Anzeichen
für die Krankheit.
Zum Beispiel Fieber oder Husten.
- der Mensch mit Behinderung nicht in Quarantäne ist.
Quarantäne spricht man:
Kwa-ran-tä-ne.
Quarantäne heißt:
Man darf nicht nach draußen gehen.
Sondern muss in der Wohnung bleiben.
Das ist zum Beispiel so:
Wenn man nicht sicher weiß,
ob man Corona hat.
Das Gesundheits-Amt sagt,
ob man in Quarantäne muss.



Damit man in die Notfall-Betreuung kann,
müssen alle Punkte erfüllt sein.



Manchmal dürfen auch erwachsene Menschen mit Behinderung in die Notfall-Betreuung.

Das geht nur dann:

Wenn sie die gleichen Regeln, wie für Menschen unter 18 einhalten.

Und wenn niemand dem Menschen mit Behinderung daheim helfen kann.

Dann darf der Mensch mit Behinderung auch in die Notfall-Betreuung gehen.

Gibt es in einem Wohn-Heim den ganzen Tag keine Betreuung?

Dann dürfen diese Menschen mit Behinderung auch in die Notfall-Betreuung.

Das Gleiche gilt für Menschen mit Behinderung, die in einer Wohn-Gruppe leben.



Regeln für Berufs-Bildungs-Werke und Berufs-Förderungs-Werke

In allen Berufs-Bildungs-Werken findet keine Arbeit statt.

Das heißt:

Es gibt keine Fortbildungen oder Kurse für die Ausbildung mehr.

Es findet auch kein Unterricht für die Berufliche Rehabilitation statt.

Berufliche Rehabilitation heißt hier:

Bekommt ein Mensch eine Krankheit oder hatte einen Unfall?

Und kann der Mensch deshalb seine alte Arbeit nicht mehr machen?

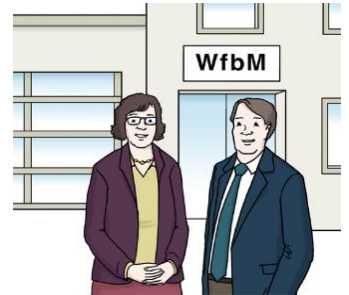




Dann kann er einen neuen Beruf lernen.
Diese Ausbildung nennt man dann Berufliche Rehabilitation.
Niemand darf die Einrichtungen betreten.
Damit sind Schülerinnen und Schüler gemeint.
Und Menschen, die eine Ausbildung machen.
Einrichtungen sind zum Beispiel Berufs-Bildungs-Werke.
Und ihre Geschäfts-Stellen.



Die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer sollen dafür
sorgen, dass die Regeln eingehalten werden.
Das gilt auch für die Chefinnen oder Chefs
von den Einrichtungen.



Hält sich eine Person oder eine Einrichtung
nicht an diese Regeln?
Dann kann sie dafür eine Strafe bekommen.
Das kann zum Beispiel eine Geldstrafe sein.



Es gibt aber eine Ausnahme:

Schülerinnen und Schüler von Abschluss-Klassen
in Berufs-Bildungs-Werken dürfen wieder Unterricht bekommen.
Abschluss-Klasse heißt:
Man macht am Ende vom Jahr eine Prüfung.
Besteht man die Prüfung?
Dann kann man in dem Beruf arbeiten.
Und muss zum Beispiel nicht mehr in ein Berufs-Bildungs-Werk gehen.
Aber diese Ausnahme muss das Gesundheits-Amt
jedem Berufs-Bildungs-Werk vorher erlauben.
Und alle müssen sich an die Regeln
für Hygiene halten.



Hygiene heißt zum Beispiel:

Man muss alle Räume immer gut putzen.

Und immer gründlich die Hände waschen.

Und alle Menschen in Berufs-Bildungs-Werken müssen auch 1,5 Meter Abstand halten.

1,5 Meter ist ungefähr so lang wie 2 Roll-Stühle.

Oder wie 2 große Schritte.

Näher darf man nicht an einen anderen Menschen herangehen.

Diese Ausnahme gilt ab dem 27. April 2020.

Warum gibt es diese Regeln

Das Gesundheits-Ministerium hat festgestellt:

Immer mehr Menschen haben die Krankheit Corona.

Corona ist vor allem für ältere Menschen sehr gefährlich.

Breitet eine Krankheit sich so schnell aus wie Corona?

Dann muss man etwas dagegen machen.

Was zu tun ist, steht im Infektions-Schutz-Gesetz.

Ziel ist:

Weniger Menschen sollen Corona bekommen.

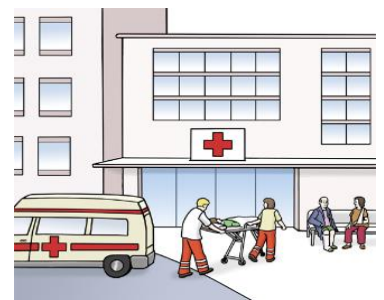
Ein Grund dafür ist auch:

Kranken-Häuser können nicht so viele Menschen auf einmal behandeln.

Wenn wir es schaffen,
dass weniger Menschen Corona bekommen.

Dann können die Kranken-Häuser
allen kranken Menschen helfen.

In Bayern bekommen immer mehr Menschen Corona.





Auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist das so.

Für viele Menschen mit Behinderung ist Corona besonders gefährlich.

Weil sie eine Vorerkrankung haben.

Eine Vorerkrankung ist zum Beispiel, wenn man Probleme beim Atmen hat.

Diese Entwicklung muss gestoppt werden.

Deshalb sind diese neuen Regeln notwendig.

Das wichtigste ist, dass Menschen mit Behinderung geschützt werden.

Sie sollen keine schwere Krankheit bekommen.

Deswegen müssen die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geschlossen werden.

Die Gesundheit von allen Menschen ist am wichtigsten.

Diese Regeln gelten bis zum 3. Mai 2020.



Regeln für Fach-Personal

Fach-Personal sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Menschen mit Behinderung helfen.

Oder Aufgaben im Büro von der Einrichtung haben.

Das Fach-Personal darf weiter arbeiten.

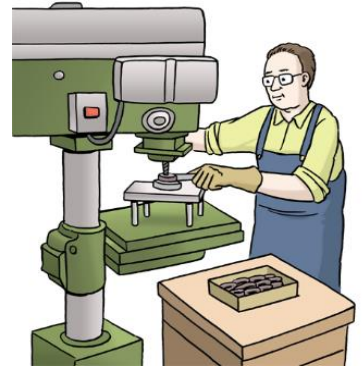
Die wichtigste Aufgabe für das Fach-Personal ist:

Die Notfall-Betreuung von Menschen mit Behinderung zu machen.





Hat das Fach-Personal noch mehr Zeit?
Dann darf es Dinge in der Werkstatt herstellen.
Das heißt:
Aufgaben machen, die normalerweise von Menschen
mit Behinderung gemacht werden.



Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der Prüfgruppe **einfach g`macht**, Abteilung Förderstätte,

Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten g GmbH.

Die gezeichneten Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**, Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013 und das erste Bild kommt von © **Inga Kramer**, www.ingakramer.de

Dieser Text ist gut verständlich. Dafür konnten nicht alle Regeln für Barrierefreiheit eingehalten werden.